

BEITRAGSORDNUNG

DES VEREINS

BUSHIDO LUBWART BAD LIEBENWERDA

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitende Vorschriften

- § 1 Beitragspflicht
- § 2 Beitragsbemessung
- § 3 Beitragsbefreiung
- § 4 Fälligkeit
- § 5 Beitragsrückerstattung

Sonderbestimmungen

- § 6 Stundung und Erlass
- § 6a Ruhende Mitgliedschaft mit Trainingsteilnahme
- § 6b Beitragsermäßigung in Sonderfällen
- § 7 Mahnung und Verzug
- § 8 Beitragsentrichtung

Schlussbestimmungen

- § 9 Schlussbestimmungen und Änderungen

EINLEITENDE VORSCHRIFTEN

§ 1

Beitragspflicht

- (1) Die Mitglieder des Vereins Bushido Lubwart Bad Liebenwerda werden mit Aufnahme in den Verein beitragspflichtig.
- (2) Die Beitragspflicht endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

§ 2

Beitragsbemessung

- (1) Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

Neumitglieder haben eine Aufnahmegebühr i.H.v. 5 EUR zu entrichten.

Ab dem 01.01.2002 werden die Mitgliedsbeiträge und Gebühren wie folgt neu festgelegt:

Die Beiträge betragen für Mitglieder unter 18 Jahre 11,00 Euro monatlich, ermäßigt 5,50 Euro. Für Mitglieder ab 18 Jahre betragen die Beiträge 16,00 Euro, ermäßigt 8,00 Euro je Monat.

Die Beiträge für Fördermitglieder betragen mindestens das anderthalbfache des vollen Mitgliedsbeitrags.

Passive Mitglieder haben je Kalenderhalbjahr einen vollen Monatsbeitrag zu entrichten.

- (2) (gestrichen)
- (3) Zur Deckung eines finanziellen Sonderbedarfs oder von unerwarteten Fehlbeständen kann die Mitgliederversammlung außerordentliche Umlagen und Sonderbeiträge festsetzen.

§ 3

Beitragsbefreiung

- (1) Ehrenmitglieder des Vereins Bushido Lubwart Bad Liebenwerda sind von der Beitragspflicht befreit.

(2) (gestrichen)

§ 4

Fälligkeit

- (1) Die Beiträge sind jeweils zum ersten jeden zweiten Monats im Kalenderhalbjahr fällig. Sie sind halbjährlich im Voraus zu entrichten.
- (2) Außerordentliche Umlagen und Sonderbeiträge werden mit Beschluss der Mitgliederversammlung fällig. Sie sind innerhalb von vierzehn Tagen zu entrichten.

§ 5

Beitragsrückerstattung

- (1) Bei Austritt aus dem Verein ist auf Antrag der überzahlte Beitrag zurückzuerstatten. Der Antrag muss innerhalb von vier Wochen nach Wirksamwerden der Austrittserklärung bei einem Vorstandsmitglied eingegangen sein.
- (1) In den Fällen der §§ 6, 6a und 6b sind überzahlte Beträge auf kommende Monate anzurechnen. Eine Rückerstattung ist insoweit ausgeschlossen.
- (2) Bei Ausschluss aus dem Verein kann der Vorstand eine Beitragsrückerstattung ausschließen. Diese Entscheidung ist zu begründen.

SONDERBESTIMMUNGEN

§ 6

Stundung und Erlass

- (1) Der Vorstand kann einzelne Vereinsmitglieder in sozialen Härtefällen von der Beitragspflicht für die Dauer von jeweils einem halben Jahr befreien. Die Beitragsbefreiung sollte eine Ausnahme darstellen und nur in besonderen Härtefällen gewährt werden. Anschließend ist von dem Betroffenen ein neuer Antrag zu stellen.
- (2) Der Vorstand kann auch abweichend von Absatz 1 die betroffenen Vereinsmitglieder durch einen ermäßigten Beitrag berücksichtigen. Diese Regelung ist für die Dauer eines halben Jahres gültig.

- (3) *(gestrichen)*
- (4) Bei längerem Trainingsausfall sind die Beiträge für die betreffenden vollen Kalendermonate zu erlassen, sofern Krankheit (Kz.: K), beruflich bedingtes Fernbleiben (Kz.: U) oder ähnliche, nicht selbst zu vertretende, Gründe vorliegen. Als Kalendermonat im Sinne dieser Ordnung gilt die Zeit vom Monatsersten bis zum Monatsletzten. Soweit während der Zeit der Beitragsfreistellung eine Teilnahme am regulären Training erfolgt, erlischt die gewährte Beitragsbefreiung ab dem Monat der Trainingsteilnahme.
Ein Beitragserlass in Urlaubsfällen ist ausgeschlossen. Ausnahmeregelungen können durch den Vorstand getroffen werden.
- (4a) Beruflich bedingtes Fernbleiben (Dienstreisen, Schichtbetrieb) ist anzunehmen, wenn sich der Antragsteller für die Dauer von mehr als einem vollen Kalendermonat mehr als 10 Kilometer von seiner Wohnung oder seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort entfernt aufhält und nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen kann.
- (5) Voraussetzung für den Erlass in den Fällen des beruflich bedingten Fernbleibens ist, dass dies einem Vorstandsmitglied gegenüber vorher schriftlich angezeigt wird. Ein Beitragserlass wird nur gewährt, wenn der betreffende Zeitraum länger als einen vollen Monat währt. Als Monat im Sinne dieser Vorschrift gilt der Zeitraum vom Monatsersten bis zum Monatsletzten.
- (6) Um die dem Verein erwachsenden Aufwendungen der allgemeinen Mitgliederverwaltung zu decken, erhebt der Verein in den Fällen der Absätze 1 und 4 einen Aufwendungsersatz in Höhe eines Monatsbeitrages je Kalenderhalbjahr, der spätestens am 01. des zweiten Monats im Kalenderhalbjahr zu entrichten ist.

§ 6a

Ruhende Mitgliedschaft mit Trainingsteilnahme

- (1) In Fällen der Berufsausbildung, des Studiums, während der Ableistung des Grundwehr- oder Ersatzdienstes, soweit dadurch die Trainingsteilnahme überwiegend ausgeschlossen wird, kann neben § 6 Abs. 4 auch ein Antrag auf Ruhen der Mitgliedschaft mit Trainingsteilnahme gestellt werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die entsprechende Einstufung bei der Beitragserhebung erfolgt zum ersten des auf den Tag der Antragstellung folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Die ruhende Mitgliedschaft mit Trainingsteilnahme nach Absatz 1 kann insbesondere dann gewährt werden, wenn abzusehen ist, dass das betreffende Mitglied wegen Abwesenheit vom Wohnort nicht häufiger als viermal monatlich am Training teilnehmen kann. Eine häufigere Trainingsteilnahme hat auf die Einstufung bei der Beitragserhebung keine Auswirkungen.
- (3) Bei ruhender Mitgliedschaft mit Trainingsteilnahme, wird ein Unkostenbeitrag in Höhe eines vollen Monatsbeitrages je Kalendervierteljahr erhoben.

- (4) Wenn während der Gewährung der Beitragsvergünstigung nach den Absätzen 1 - 3 vorübergehend eine regelmäßige Trainingsteilnahme für die Dauer von mehr als zwei Monaten im Kalendervierteljahr erfolgt, so erhöht sich für dieses Kalendervierteljahr der zu entrichtende Unkostenbeitrag auf zwei volle Monatsbeiträge.

§ 6b

Beitragsermäßigungen in Sonderfällen

- (1) Auf Antrag kann der Vorstand in Einzelfällen beschließen, dass Schüler, Studenten, Wehr- oder Zivildienstleistende ab 18 Jahre abweichend von § 2 Abs. 1 auf den für Mitglieder bis 18 Jahre geltenden Grundbeitrag zurückgestuft werden.
- (2) Der Antragsteller hat seine Zugehörigkeit zu den in Absatz 1 genannten Gruppen durch Einreichung entsprechender Dokumente nachzuweisen (Wehrpass, Zivildienst- bzw. Schüler- oder Studentenausweis).
- (3) Eine Beitragsermäßigung wird nur dann gewährt, wenn die Erhebung des vollen Beitrags für den Antragsteller eine unzumutbare Härte darstellen würde. Das Vorliegen einer unzumutbaren Härte muss durch den Antragsteller glaubhaft gemacht werden.
- (4) Die Gewährung von Doppel-Vergünstigungen bei der Beitragsentrichtung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Dies betrifft insbesondere Beitragsermäßigungen nach den §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 2 und 3, 6 Abs. 2 im Zusammenhang mit einer Beitragsermäßigung nach dieser Vorschrift. Neben einer Gewährung von Beitragsermäßigungen nach dieser Vorschrift darf auch eine Vergünstigung nach § 6a in Anspruch genommen werden.
- (5) Die Beitragsermäßigung wird in der Regel für einen Zeitraum von 6 Monaten gewährt. Abweichend von Satz 1 ist auf Antrag eine Ermäßigung für die Dauer des Wehr- oder Ersatzdienstes oder für die Schul- bzw. Studienzeit möglich.

§ 7

Mahnung und Verzug

- (1) Der Verzug tritt ohne Mahnung ein. Jeweils zum 30. Juni und 01. Dezember sind Mitglieder mit Beitragsrückständen schriftlich anzumahnen und aufzufordern, diese innerhalb von vierzehn Tagen zu begleichen. Die Betroffenen sind darauf hinzuweisen, dass nach Ablauf dieser Frist Nachgebühren berechnet werden. Eine schriftliche Mahnung hat bei einem Rückstand von weniger als 5 EUR zu unterbleiben. Der Verein ist berechtigt bei Verzug, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz p.a. zu fordern.

- (2) Je Mahnung ist dem Beitragsschuldner ein Betrag von 3 EUR an Porto- und Verwaltungskosten in Rechnung zu stellen. Bei der ersten Mahnung des Mahnlaufs kann von der Erhebung der Mahngebühr Abstand genommen werden. Die Kosten des Mahnverfahrens trägt der Schuldner.
- (1a) Weist das Konto des am Lastschriftverfahren teilnehmenden Mitglieds keine ausreichende Deckung auf und wird das Konto des Vereins daher negativ belastet, so hat das Mitglied neben den Kosten für die Rücklastschrift eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten. Der sich so ergebende Gesamtbetrag wird zusammen mit dem nächsten Quartalsbeitrag abgebucht.
Die Rücklastschrift gilt als erste Mahnung. Die übrigen Vorschriften des Mahnverfahrens gelten sinngemäß.
- (2) Vier Wochen nach dem 1. Mahnlauf ist den noch im Rückstand stehenden Mitgliedern eine 2. Mahnung zuzusenden. Das Mitglied hat abschließend zwei Wochen Zeit, den Rückstand zu begleichen. Kommt das Mitglied der Zahlungspflicht wiederum nicht nach, so kann der Vorstand den gerichtlichen Forderungseinzug beschließen. Sollte eine zweite Mahnung notwendig werden, erhebt der Verein vom Schuldner eine Nachgebühr i.H.v. 10 v.H. des ausstehenden Betrages. Im Falle eines Vereinsausschlusses beträgt die Nachgebühr 10 v.H. für jedes angefangene Geschäftsjahr.
- (2a) Soweit der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann der Vorstand den gerichtlichen Forderungseinzug beschließen. Von einem gerichtlichen Forderungseinzug soll Abstand genommen werden, wenn der Rückstand insgesamt weniger als 10 EUR beträgt. Vor Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens ist der Schuldner nochmals auf seine Zahlungsverpflichtung hinzuweisen und ihm letztmalig Gelegenheit zur Begleichung der Rückstände zu geben (3. Mahnung).
- (3) (*gestrichen*)
- (4) Kommt ein Mitglied mit Beiträgen von mehr als einem halben Jahresbetrag trotz Mahnung in Verzug, kann der Vorstand den Ausschluss des betreffenden Mitglieds beschließen. Die ausstehenden Beiträge zuzüglich der Nachgebühren und der Kosten für das Mahnverfahren sind nachzuzahlen.
- (5) Bei Zahlungsverzug von außerordentlichen Umlagen und Sonderbeiträgen, von mehr als einem Monat, können Nachgebühren nach Absatz 2 berechnet werden. Die Vorschriften des Mahnverfahrens gelten sinngemäß.
- (6) Geldbußen nach § 10 Absatz 1 Buchstabe c der Satzung bzw. § 8 Absatz 2 ReSO sind mit Wirksamwerden des Beschlusses fällig. Im Falle des Verzuges von mehr als vier Wochen sind Nachgebühren nach Absatz 2 zu berechnen.
- (7) Der Erlass von Mahnkosten, Nachgebühren und Bußgeldern ist ausgeschlossen. Sie sind beim nächsten Mahnlauf zu berücksichtigen. Absatz 1 dieser Vorschrift ist zu beachten.

§ 8

Beitragsentrichtung

- (1) Die Beiträge sind zum ersten des Quartals im Voraus zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Beiträge ist im Zweifel von den Mitgliedern des Vereins nachzuweisen.
- (3) Die Kassierer des Vereins haben über empfangene Geldmittel Quittung zu erteilen. Bei grob fahrlässigen Handeln beim Ausstellen von Quittungen ist der Kassierer dem Verein gegenüber für den daraus entstandenen Schaden verantwortlich.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 9

Schlussbestimmungen und Änderungen

- (1) Diese Beitragsordnung wurde im Rahmen der Zuständigkeit durch den Vorstand erlassen. Sie ist Ordnung mit Satzungsqualität und tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1993 in Kraft.
- (2) Durch die Mitgliederversammlung vom 25.05.1993 wurde das Mahnverfahren neu festgeschrieben. Diese Änderungen treten zum 01.06.1993 in Kraft.
Mit Wirkung vom 01.01.1994 wurden die Mitgliedsbeiträge neu festgesetzt (§ 2 Abs. 1). Neumitglieder haben mit Wirkung vom 01.07.1993 eine Aufnahmegebühr i.H.v. 10,00 DM zu entrichten.
- (3) Der Vorstand beschloss am 18.09.1993 die Minderung der Nachgebühren auf 10 v.H. für jedes angefangene Geschäftsjahr.
- (4) Der Vorstand hat am 27.05.1994 die Absätze 4a und 6 in den § 6 eingefügt.
- (5) Der Vorstand hat am 14.02.1997 folgende Änderungen beschlossen: § 4 Abs. 1 (Anpassung der Beitragszahlung an die Satzung: quartalsweise), § 5 Abs. 3 (Entscheidung über Ausschluss der Beitragsrückerstattung bei Austritt muss begründet werden), § 6 Abs. 4 - 5 (Konkretisierungen und Streichung des Beitragserlasses in Urlaubsfällen, Neuregelung des zu entrichtenden Unkostenbeitrags bei Beitragsfreistellung), § 7 Abs. 1a (Mahnkosten bei Rücklastschriften wurde neu eingefügt) und § 8 Abs. 1 - 3 (Konkretisierungen bzw. Aktualisierung bestehender Regelungen).

- (6) In seiner Sitzung vom 27.03.1998 hat der Vorstand die Erhöhung der Mahngebühren (§ 7 Abs. 1) auf 2,50 DM bzw. auf 3,50 DM (§ 7 Abs. 1a) beschlossen.
- (7) In seiner Sitzung am 04.09.1998 hat der Vorstand folgende Änderungen beschlossen: Regelungen über die Stundung entfallen (§ 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 3), die bisherige Regelung über das Erlöschen der gewährten Beitragsfreistellung bei Trainingsteilnahme wurde festgeschrieben und die im August beschlossene Nichtgewährung von Beitragsnachlässen bei Urlaub in die Beitragsordnung übernommen (§ 6 Abs. 4). Neu eingefügt wurde § 6a (ruhende Mitgliedschaft mit Trainingsteilnahme). Das Mahnverfahren (§ 7 Abs. 1, 2 und 4) sowie die Voraussetzungen für die Einleitung des gerichtlichen Forderungseinzugs (§ 7 Abs. 2a) wurden neu geregelt.
- (8) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.03.1999 wurden folgende Änderungen vorgenommen: § 2 Abs. 1 (Beitragshöhe und Neuordnung der Beitragsgruppen), § 2 Abs. 2 (die Beschlussfassung über Beitragsermäßigung obliegt der Mitgliederversammlung), § 3 Abs. 3 und § 6 Abs. 2 (Änderung der bisherigen Regelung in "ermäßigter Mitgliedsbeitrag"), § 4 Abs. 1 (Beitragsfälligkeit) sowie § 6 Abs. 1 (Beitragsermäßigungen sollen eine Ausnahmeregelung darstellen); neu eingefügt wurde § 6b (Beitragsermäßigungen in Sonderfällen).
- (9) Auf Beschluss des Vorstands vom 30.04.1999 wird mit Wirkung vom 01.07.1999 im Falle nicht beglichener Beiträge, die im Mahnlauf Berücksichtigung finden, eine Nachgebühr von 10,00 DM erhoben. Diese Regelung gilt nur für die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmenden Mitglieder. § 7 Abs. 1 wurde entsprechend geändert.
- (10) Durch den Vorstand werden am 03.09.1999 folgende Änderungen verabschiedet: § 3 Abs. 3 entfällt ab 01.01.2000, da ab diesem Zeitpunkt Aufwandsentschädigungen gezahlt werden sollen, § 5 Abs. 2: Zur Vermeidung von zusätzlichem Verwaltungsaufwand wird eine Beitragsrückerstattung bei Fortbestehen der Vereinsmitgliedschaft grundsätzlich ausgeschlossen. § 6 Abs. 5: Der Antrag auf Beitragsfreistellung ist künftig schriftlich zu stellen. § 6 Abs. 6: Die Fälligkeit des Unkostenbeitrags wird an die Satzung angepasst. § 7 Abs. 1: Die Information über den Stand der Beitragszahlung zum Jahresende entfällt künftig, um Kosten zu sparen.
- (11) Am 03.03.2000 wurden durch den Vorstand die Streichung der §§ 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 beschlossen, da mit besonderen Aufgaben für den Verein betraute Mitglieder ab 01.01.2000 eine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (12) Zum 01.01.2002 wurden die Beträge auf Euro umgestellt; das Mahnverfahren wurde an das Mahnwesen der Firma angepasst; die Beiträge entgegen dem Beschluss der Mitgliederversammlung wie folgt gesenkt: unter 18 Jahre: von 12 EUR auf 11 EUR und über 18 Jahre von 18 EUR auf 16 EUR; die Aufnahmegebühr wurde von 8 EUR auf 6 EUR gesenkt. Diese Regelung ist vorbehaltlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung vorgenommen worden.